



Reglement vom 13.9.2019

zur Verleihung des Ethikpreises des Hochschulrates der Universität Freiburg

Der Hochschulrat der Universität Freiburg stiftet im Rahmen seiner besonderen Unterstützung der Universität bei der Entwicklung der Lehre und der Forschung auf dem Gebiet der Ethik in allen Fakultäten einen Preis zur Anerkennung und Förderung von auszeichnungswürdigen Masterarbeiten von Studierenden der Universität und erlässt dazu das folgende Reglement:

Art. 1 Preis

¹ Der Ethikpreis des Hochschulrates wird alle zwei Jahre verliehen und ist mit Fr. 5'000.00 dotiert.

² Der Preis wird in der Regel an einen Preisträger oder eine Preisträgerin (Einzelperson oder Gruppe) verliehen. Ausnahmsweise kann er zwischen zwei Preisträgern oder Preisträgerinnen aufgeteilt werden.

Art. 2 Preisträger oder Preisträgerinnen

¹ Der Preis kann an Personen verliehen werden, die im Rahmen ihres Masterstudiums an der Universität Freiburg eine Masterarbeit im Bereich der angewandten Ethik schreiben oder in ihrem jeweiligen Fachgebiet ethische Fragestellungen aufgreifen und diskutieren, inwiefern diese für die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse von Bedeutung sind.

² Studierende aller Fakultäten sind berechtigt, sich zu bewerben. Der Hochschulrat lädt die Angehörigen des Lehrkörpers zu Beginn des Herbst- und Frühjahrssemesters vor dem jeweiligen Verleihungsjahr ein, Arbeiten für den Preis vorzuschlagen.

Art. 3 Verleihungskriterien

¹ Die Arbeiten werden nach folgenden Kriterien analysiert:

- a) Integration ethischer Fragestellung in ein anderes Fachgebiet;
- b) Aufgreifen einer ethischen Argumentation und deren Reflexion in Bezug auf eine konkrete Frage;
- c) Qualität der ethischen Argumentation;
- d) Praktische Relevanz der ethischen Reflexion.

² Die Beurteilung folgt einem Punktesystem:

- a) Jedes Kriterium kann eine maximale Punktzahl von 6 erreichen.
- b) Für Originalität etc. können zusätzlich 2 Punkte vergeben werden.
- c) Die maximale Punktzahl beträgt 24.
- d) Die Arbeit ist preiswürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 18 Punkten erreicht wird.
- e) Erreichen mehrere Arbeiten die Mindestpunktzahl und liegen die Bewertungen im Abstand von wenigen Punkten kann der Preis aufgeteilt werden.

³ Die Masterarbeiten müssen im Verlaufe der letzten zwei Jahre vor der Verleihung des Preises genehmigt worden sein, damit sie berücksichtigt werden können. Die Arbeiten sind jeweils bis 30. Juli eines Preisjahres der Vorschlagskommission einzureichen. Die Urheberrechte bleiben den Preisträgern resp. den Preisträgerinnen erhalten.

⁴ Der Preis kann nur ein Mal an dieselbe Person verliehen werden.

Art. 4 Vorbereitende Kommission

¹ Die Kommission wird vom Hochschulrat ernannt und setzt sich zusammen aus:

- zwei Mitgliedern des Hochschulrates der Universität Freiburg, welche von diesem ernannt werden; wobei eines das Präsidium der Kommission übernimmt;
- einem durch das Rektorat bestimmten Mitglied;
- einer Persönlichkeit ausserhalb der Universität Freiburg, welche vom Hochschulrat der Universität bestimmt wird und
- einem Ethikexperten, der jeweils von der restlichen Kommission bestimmt wird.

² Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre.

Art. 5 Vorschlag der Kommission

¹ Die Kommission wird vom Präsidium der Kommission einberufen.

² Sie prüft die Vorschläge und wählt die Preisträgerin oder den Preisträger. Sie kann den Preis auch an mehrere Personen verleihen.

³ Sie unterbreitet dem Hochschulrat die Namen jener, die den Preis gewinnen. Dazu erstellt das Präsidium der Kommission einen Kurzbericht zur Begründung.

Art. 6 Ernennungsentscheid

¹ Der Hochschulrat ernennt den oder die Preisträger oder die Preisträgerin.

² Sie sind jeweils spätestens zwei Monate vor dem Dies Academicus zu bestimmen.

³ Der Entscheid des Hochschulrates ist nicht anfechtbar.

Art. 7 Preisverleihung

Der Preis wird vom Hochschulrat der Universität im Einverständnis des Rektorates anlässlich des Dies Academicus in feierlicher Weise überreicht. Er trägt die Bezeichnung: «Ethikpreis des Hochschulrates der Universität Freiburg». Unter Vorbehalt von wichtigen Gründen muss der Preisträger resp. die Preisträgerin den Preis persönlich entgegennehmen.

Beschlossen durch den Hochschulrat am 1. April 2011.

Vervollständigt durch den Hochschulrat am 12. Dezember 2014.

Abgeändert durch den Hochschulrat am 13. September 2019.